

26. Zur Frage des Fortbestehens deutscher Aktiengesellschaften, die bei Inkrafttreten des Versailler Vertrags in Elsaß-Lothringen ihren Sitz hatten und von Frankreich nicht als „elsaß-lothringisch“ anerkannt wurden.

II. Zivilsenat. Urte. v. 29. Juni 1923 i. S. Süddeutsche Zementverkaufsstelle G. m. b. H. (Weil.) w. Lothringer Portland Zement-Werke in Karlsruhe (R.). II 552/22.

I. Landgericht Mannheim, Kammer f. Handelsf. — II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Beklagte verfolgt den Zweck, den in den Fabriken ihrer Mitglieder erzeugten Zement in möglichst großen Mengen und zu möglichst guten Preisen zu verkaufen. Zu ihren Mitgliedern gehörte auch die „Lothringer Portland-Zementwerke Aktiengesellschaft“ mit dem Sitz in Straßburg i. E. und mit Zweigniederlassungen in D. (Lothr.) und H. (Lothr.), die seit dem 10. Mai 1905 im Handelsregister des Amtsgerichts in Straßburg eingetragen stand und deren sämtliche Werke in Lothringen lagen. Als nach Abschluß des Waffenstillstandes die Franzosen in die Reichslande eingerückt waren, wurde die Aktiengesellschaft als deutsche Gesellschaft von ihnen sequestriert. Der Ingenieur R. in Straßburg wurde zum Sequester (administrateur-séquestre de la société) ernannt und die Ernennung am 22. März 1919 zum Handelsregister des Amtsgerichts in Straßburg eingetragen. In der Folge wurde der bisherige Vorstand der Aktiengesellschaft, Eduard S., verhaftet und nach Deutschland abgeschoben. Der Sequester eröffnete ihm, daß er keine Funktion als Direktor der Aktiengesellschaft mehr ausüben könne. Auf Grund einer französischen Verordnung vom 17. April 1919 wurde am 1. Juni 1919 vom Präsidenten des „Tribunal régional de Strasbourg“ der Advokat Sch. zum Liquidator des Vermögens der Gesellschaft ernannt. Sch. veröffentlichte auf Grund eines „arrêté du Commissaire général de la République du 11 septembre 1919“ im November 1919 in elsäß-lothringischen Zeitungen Aufforderungen an die Aktionäre der Gesellschaft, ihre Aktien bis spätestens 20. Dezember 1919 anzumelden und zu hinterlegen. Der

Schlusssatz des deutschen Textes der Aufforderung lautete: „Sämtliche Aktien, welche nicht innerhalb der vorstehend bestimmten Frist angemeldet und hinterlegt sind, werden für kraftlos erklärt,“ während es im französischen Text hieß . . . „seront annulées d'office“. Auf Grund dieser Aufforderung wurden von elsäß-Lothringischen, französischen und neutralen Aktionären im ganzen 1469 Aktien — das Aktienkapital bestand aus 5000 Aktien über je 1000 M — eingereicht. Unter dem 15. Dezember 1919 beantragte Eduard S. namens der Aktiengesellschaft beim Reichsgerichte die Bestimmung eines zuständigen Registergerichts an Stelle des an der Ausübung des Richteramts verhinderten Amtsgerichts in Straßburg, und das Reichsgericht gab durch Beschluß vom 23. Dezember 1919 dem Antrage dahin statt, daß es das Amtsgericht in Karlsruhe als zuständiges Registergericht bestimmte. In einer darauf zum 7. Januar 1920 nach Karlsruhe einberufenen außerordentlichen Generalversammlung wurde beschlossen, daß der Sitz der Gesellschaft von Straßburg nach Karlsruhe verlegt werde, und auf Grund dieses Beschlusses wurde am 3. Mai 1920 die Aktiengesellschaft „Lothringer Portland-Cement-Werke Karlsruhe mit Zweigniederlassungen in D. (Lothr.) und S. (Lothr.)“ im Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen. Eduard S. wurde als alleiniger Vorstand im Register vermerkt. Als solcher vertrat er den Standpunkt, daß die „Lothringer Portland-Cement-Werke Karlsruhe“ Mitglied der verklagten Gesellschaft m. b. H. seien. Da die Beklagte diesen Standpunkt nicht teilte, erhoben die Lothringer Portland-Cement-Werke in Karlsruhe gegen sie mehrere Klagen.

Das Landgericht wies die Klagen ab, indem es mit der Beklagten annahm, daß der Klägerin die Rechtspersönlichkeit fehle. Es führte aus: Eine deutsche Aktiengesellschaft könne keinen ausländischen Sitz haben, die Verlegung einer inländischen Gesellschaft ins Ausland habe deshalb mit Notwendigkeit deren Auflösung als inländischer Gesellschaft zur Folge. Einer derartigen Verlegung sei es aber gleichzuachten, wenn der Ort, an dem die Gesellschaft ihren Sitz habe, infolge völkerrechtlicher Verträge eine andere Nationalität erhalte, denn dadurch trete die Gesellschaft aus dem deutschen Rechtsgebiet und verliere ihre deutsche Rechtspersönlichkeit. Alle in Elsaß-Lothringen ansässigen deutschen Aktiengesellschaften seien also mit der Annexion dieses Landes durch Frankreich aufgelöst worden. Dieser Auflösung habe sich offensichtlich die Klägerin durch den Generalversammlungsbeschluß vom 7. Januar 1920 entziehen wollen. Das Landgericht sei indes der Meinung, daß die Klägerin einen solchen Beschluß nicht rechtsgültig habe fassen können. Die Straßburger Gesellschaft sei laut Eintrages zum Handelsregister in Straßburg vom 22. März 1919 unter Ecquestration gestellt worden und aus der Überschrift des Eintrages ergebe

sich, daß dem bestellten Sequester das Recht zur Vertretung der Gesellschaft zustehe. Diesem Vertretungsrechte widerspreche es, wenn hinter dem Rücken des Sequesters von den früheren Organen der Gesellschaft ein Beschluß gefaßt werde, der, wie der Verlegungsbeschluß vom 7. Januar 1920, die Gesellschaft rechtlich den Händen des Sequesters entziehe. Der Beschluß stehe aber auch deshalb, weil er den Rechten des Sequesters als des einzig vertretungsberechtigten Gesellschaftsorgans widerspreche, in Widerspruch mit zwingenden Vorschriften des Versailler Vertrags. In Art. 297d des letzteren sei bestimmt, daß im Verhältnis zwischen den vertragsschließenden Mächten und ihren Staatsangehörigen unter sich alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen als endgültig und für jedermann bindend angesehen werden müßten, und § 3 der Anlage zu diesem Artikel besage ausdrücklich, daß als außerordentliche Kriegsmaßnahmen insbesondere Sequestrationsmaßnahmen anzusehen seien. Es könne aber keinen schärferen Eingriff in den Geschäftskreis und die Rechtsstellung des Sequesters geben, als den, daß man ihm die Gesellschaft einfach aus den Händen ziehe. Die Erwägung, daß das Reichsgericht durch seinen Beschluß vom 23. Dezember 1919 das Amtsgericht in Karlsruhe als zuständiges Registergericht bestimmt und dadurch eine rechtlich wirksame Grundlage für die Zulässigkeit des Verlegungsbeschlusses geschaffen habe, könne nicht durchgreifen, weil zur Zeit der Erlassung des reichsgerichtlichen Beschlusses der Versailler Vertrag noch keine Gesetzeskraft gehabt habe.

Die Klägerin legte Berufung ein, deren Zurückweisung die Beklagte verlangte. Als unstreitig wurde vorgebracht, daß der Liquidator Sch. auf den 3. September 1921 nach Straßburg eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre der „Société Anonyme des Ciments Portland de Lorraine à Strasbourg“ einberufen habe, daß in dieser Generalversammlung beschlossen worden sei, an Stelle der 5000 Aktien über je 1000 *M* der Lothringer Portland Cement-Werke 5000 Aktien über je 1250 *F.* auszustellen, daß dieser Beschluß laut Bekanntmachung des „Tribunal de bailliage“ vom 25. November 1921 zum „Registre de Commerce de Strasbourg“ eingetragen worden sei, sowie daß der Liquidator Sch. von den 5000 neuen Aktien 1469 Stück den Inhabern der auf seine Aufforderung vom 20. November 1919 hin eingereichten alten Aktien ausgehändigt und die übrigen 3531 Stück zum Preise von je 2800 *F.* an ein Konsortium (Groupe régional de l'Est) verkauft, den Erlös aber, als Liquidationserlös der Lothringer Portland Cement-Werke, zur Gutschrift auf Reparationskonto hinterlegt habe. Die Parteien waren ferner darüber einverstanden, daß sich in Deutschland Bankdepots und Bankguthaben der Lothringer Portland Cement-Werke befänden, die von den Franzosen

nicht angetastet worden seien, sowie daß die alten Aktien der Gesellschaft nach wie vor an deutschen Börsen notiert würden.

Das Oberlandesgericht erkannte unter Aufhebung der landgerichtlichen Entscheidung auf Verwerfung der Einrede der mangelnden Parteifähigkeit der Klägerin und auf Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Nach § 292 Nr. 2 HGB. kann eine Aktiengesellschaft durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden, und da jede Aktiengesellschaft einen inländischen Sitz haben muß, so stellt sich auch ein auf Verlegung ihres Sitzes in das Ausland gehender Generalversammlungsbeschluß mit Notwendigkeit zugleich als auf Auflösung der Aktiengesellschaft gerichtet dar. (RGZ. Bd. 7 S. 68; Bd. 88 S. 53; JW. 1918 S. 510 Nr. 10.) Dem Falle der von der Generalversammlung beschlossenen Verlegung des Sitzes der Aktiengesellschaft in das Ausland darf aber, wie das Oberlandesgericht (gegen Staub-Pinner, 10. Aufl. zu § 292 HGB. Anm. 20 Abs. 2) mit Recht annimmt, nicht ohne weiteres der Fall gleichgestellt werden, daß der Ort, an dem sich der Sitz befindet, infolge völkerrechtlichen Vertrags seine Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche verliert. Namentlich ist nicht zuzugeben, daß die deutschen Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Elsaß-Lothringen hatten, infolge der Annexion dieses Landes durch Frankreich, also mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrags oder sogar, nach dessen Art. 51, mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Waffenstillstandes vom 11. November 1918, unabhängig von dem Willen der Gesellschaftsorgane zur Auflösung gelangt wären (vgl. Quassowski, Zur Frage der Rückverlegung des Sitzes elsass-lothringischer Aktiengesellschaften ins deutsche Inland, bei Gruchot Bd. 65 S. 403). Vielmehr hat der Versailler Vertrag den Fortbestand der bei seinem Abschluß in Elsaß-Lothringen vorhanden gewesenen Aktiengesellschaften offenbar zur Voraussetzung. Nach Art. 54 Abs. 3 das. sollen unter den (in Elsaß-Lothringen angelegenen) juristischen Personen diejenigen als „elsass-lothringisch“ gelten, denen diese Eigenschaft von französischen Verwaltungsbehörden oder durch eine gerichtliche Entscheidung zuerkannt wird, und nach Art. 60 ist die deutsche Regierung verpflichtet, diese juristischen Personen unverzüglich wieder in den Besitz ihres gesamten, ihnen am 11. November 1918 gehörig gewesenen, auf deutschem Gebiete belegenen Gutes sowie aller Rechte und Interessen zu setzen, die ihnen in dem genannten Zeitpunkte zugestanden haben. In betreff der „von Deutschland abhängigen“, also der von Frankreich nicht als „elsass-lothringisch“ anerkannten Gesellschaften ist zwar durch Art. 74 der französischen Regierung das Recht eingeräumt, alle Güter, Rechte und Interessen, die diese Gesellschaften

am 11. November 1918 in Elsaß-Lothringen besaßen, unter den in Art. 53 Abs. 2 festgesetzten Bedingungen einzubehalten und zu liquidieren, während Deutschland die Verpflichtung auferlegt ist, seine durch die Liquidation enteigneten Angehörigen unmittelbar zu entschädigen. Allein gerade daraus, daß die französische Regierung nicht für berechtigt erklärt ist, das in Deutschland befindliche Vermögen dieser Gesellschaften gleichfalls in Beschlag zu nehmen und zu liquidieren, muß mit dem Oberlandesgerichte geschlossen werden, daß auch diese Gesellschaften trotz der Annexionen bestehen bleiben, sowie daß ihre Organe an der Wiedereinnahme eines in Deutschland belegenen Eigenes und an der Verfügung über ihr der Beschlagnahme und Liquidation durch Frankreich nicht unterliegendes Vermögen nicht gehindert sein sollten. Aus Art. 297 und aus der Anlage zu den Art. 297, 298 des Vertrags ist nichts anderes zu entnehmen. Unter b) des Art. 297 ist den alliierten und assoziierten Mächten nur das Recht vorbehalten, „alle den deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten werden, zurückzubehalten und zu liquidieren,“ und dem deutschen Eigentümer lebiglich verboten, ohne Zustimmung des beteiligten alliierten oder assoziierten Staates, nach dessen Gesetzen die Liquidation erfolge, über diese Güter, Rechte und Interessen zu verfügen oder sie zu belasten. Allerdings heißt es unter d) daselbst: „Im Verhältnis zwischen den alliierten oder assoziierten Mächten oder deren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland oder seinen Reichsangehörigen andererseits werden alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder Übertragungsanordnungen oder kraft solcher Maßnahmen vorgenommenen oder vorzunehmenden Handlungen, so wie sie in den §§ 1 und 3 der beigefügten Anlage näher bestimmt sind, als endgültig und für jedermann bindend angesehen, soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ein anderes bestimmt,“ und die Revision glaubt hieraus und aus den §§ 1 und 3 der Anlage zu den Art. 297, 298 folgern zu können, daß die Lothringer Portland-Cement-Werke Aktiengesellschaft in Straßburg, der die Eigenschaft einer elsäß-lothringischen juristischen Person nicht zuerkannt worden, infolge der nach dem 11. November 1918 von der französischen Regierung getroffenen Maßnahmen ihre rechtliche Existenz derart verloren habe, daß nicht einmal eine (deutsche) Liquidationsgesellschaft übriggeblieben sei. Das Oberlandesgericht hat jedoch ohne Gesetzesverletzung festgestellt, daß die Sequestration und Liquidation, die über die Lothringer Portland-Cement-Werke Aktiengesellschaft verhängt wurden, das in Deutschland befindliche Vermögen der Gesellschaft nicht

ergriffen und hinsichtlich des Verwaltungsapparates der Gesellschaft nur die Wirkung gehabt habe, daß sie seine Befugnisse bezüglich der im entrissenen Gebiete liegenden Güter ausgeschlossen, aber seinen Bestand und den der Aktiengesellschaft nicht berührt habe. Die deutsche Aktiengesellschaft ist namentlich nicht dadurch zur Auflösung gelangt, daß französischerseits 5000 Aktien der Sociétés Anonyme de Ciments Portland de Lorraine à Strasbourg zum Nennwerte von je 1250 *Fr.* ausgestellt, hiervon 1469 Stück den elsass-lothringischen, französischen und neutralen Aktionären der Lothringer Portland Cement Werke Aktiengesellschaft in Straßburg, gegen Hergabe ihrer 1469 über je 1000 *M.* lautenden Aktien dieser Gesellschaft ausgehändigt und die übrigen 3531 *M.*-Aktien, die sich in deutschem Besitz befinden, für kraftlos erklärt worden sind. Denn die 5000 französischen Aktien sollten nur in Ansehung des in Elsaß-Lothringen befindlichen und der genannten Sociétés Anonyme übereigneten Vermögens der Lothringer Portland Cement-Werke Aktiengesellschaft an die Stelle der *M.*-Aktien treten und die Inhaber der letzteren als solche nur noch an dem sonstigen Vermögen der deutschen Aktiengesellschaft teilhaben. Die deutsche Aktiengesellschaft hat also zwar einen Teil ihres Vermögens eingebüßt, und ihre Aktien haben infolgedessen an Tauschwert verloren, ihr rechtlicher Bestand hat aber dadurch keine Beeinträchtigung erlitten. Ihre Aktionäre konnten daher auch die zur Erhaltung ihrer deutschen Rechtspersönlichkeit erforderliche Zurückverlegung ihres Sitzes auf deutsches Gebiet beschließen, und ihr Vorstand war befugt, zu diesem Zweck eine Generalversammlung einzuberufen. Die französische Sequestration bildete kein Hindernis, da sie nur über das in Elsaß-Lothringen befindliche Vermögen der Lothringer Portland Cement-Werke verhängt war. Ebensovienig kann davon die Rede sein, daß etwa der Beschluß der Generalversammlung vom 7. Januar 1920, den Sitz der deutschen Aktiengesellschaft aus dem von Frankreich annektierten Straßburg wieder auf deutsches Gebiet (nach Karlsruhe) zu verlegen, die Auflösung der Aktiengesellschaft herbeigeführt hätte. Denn wengleich es sich hierbei um eine von den Aktionären gewollte Verlegung des Sitzes „in das Ausland“ handelte, so war doch dieses „Ausland“ dasselbe Rechtsgebiet, nach dessen Gesetzen die Aktiengesellschaft gegründet worden war, und der Wille der Aktionäre war gerade darauf gerichtet, der Gesellschaft die deutsche Rechtspersönlichkeit zu erhalten. Im übrigen war in Elsaß-Lothringen das deutsche Handelsgesetzbuch als *loi locale* in Kraft geblieben (Quassowski a. a. O. S. 406, 414 ff.), so daß auch insoweit gegen die Zulässigkeit der Zurückverlegung des Sitzes der Gesellschaft auf deutsches Gebiet kein Bedenken besteht.